Charles Apothéloz-Stiftung
Berufliche Vorsorge für Kulturschaffende

Organisationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2026

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet.
Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES 2
2 DER STIFTUNGSRAT 2
2.1 Zusammensetzung 2
2.2 Wahl 2
2.3 Amtsdauer 3
2.4 Konstituierung 3
2.5 Beschlussfähigkeit 3
3 SITZUNGSVERFAHREN 4
3.1 Sitzungen 4
3.2 Einberufung 4
3.3 Vorsitz und Zirkularbeschlüsse 4
3.4 Protokollführung 4
3.5 Unterschriftenregelung 5
4 AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES STIFTUNGSRATS 5
4.1 Aufgaben 5
4.2 Rechte 5
4.3 Pflichten 6
5 ANLAGEAUSSCHUSS 6
5.1 Allgemeines 6
5.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer 6
5.3 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung 7
5.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll 7
5.5 Berichterstattung 7
5.6 Aufgaben 7
6 GESCHÄFTSFÜHRUNG 7
7 DURCHFÜHRUNGSSTELLE 7
8 WEITERE AUSSCHÜSSE 8
9 INFORMATION DER DESTINATÄRE 8
10 AUFBEWARUNG VON VORSORGEUNTERLAGEN 8
11 INTEGRITÄT UND LOYALITÄT IN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 8
11.1 Anforderungen an die Geschäftsführung 8
11.2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen 9
11.3 Vermeidung von Interessenskonflikten 9
11.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden 9
11.5 Eigengeschäfte 9
11.6 Abgabe von Vermögensvorteilen gemäss Art. 48k BVV 2 10
11.7 Offenlegung 10
12 REVISIONSSTELLE 11
12.1 Unabhängigkeit 11
12.2 Aufgaben 11
12.3 Besondere Aufgaben bei Unterdeckung 11

13 EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE 12
4.1 Unabhängigkeit 12
4.2 Aufgaben 12
14 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DES REGLEMENTS 13
15 ANHÄNGE 13

1 ALLGEMEINES

Die Charles Apothéloz-Stiftung Berufliche Vorsorge für Kulturschaffende (CAST) ist eine Gemeinschaftsstiftung. Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Stiftungsurkunde der CAST vom 20. Januar 2021.

Es regelt die Organisation und die Aufgaben der folgenden Organe und Verwaltungseinheiten:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Geschäftsführung
- Durchführungsstelle

2 DER STIFTUNGSRAT

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr. Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt die unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr, wie sie im Anhang 1 aufgeführt sind. Er kann Aufgaben delegieren.

Der Stiftungsrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Gegebenenfalls legt er Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in reglementarischen Bestimmungen fest.

2.1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und dem Präsidenten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten.

2.2 Wahl

2.2.1 Präsident

Als Präsident wird vom Stiftungsrat eine neutrale Persönlichkeit gewählt, die nicht dem Kreis der vorsorgeberechtigten Arbeitnehmer oder ihrer Arbeitgeber angehört. Die Stifterverbände haben das Recht, dem Stiftungsrat Persönlichkeiten zur Wahl vorzuschlagen. Der Stiftungsrat ist jedoch an diese Vorschläge nicht gebunden. Die Wahl des Präsidenten bedarf der Zustimmung aller anwesenden Stiftungsräte.

2.2.2 Arbeitgeber-Vertreter

Jeder Arbeitgeber eines nach Ziff. 2.2.3.1 wahlberechtigten Ensembles hat das Recht auf einen Sitz im Stiftungsrat. Juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Arbeitgeber können im Stiftungsrat durch einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer, Direktor oder Prokuristen vertreten werden.

2.2.3 Arbeitnehmer-Vertreter

2.2.3.1 Die Vertretung der Ensembles

Die obligatorisch BVG-vorsorgeberechtigten Arbeitnehmer eines angeschlossenen Arbeitgebers, der während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 2 obligatorisch BVG vorsorgeberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt hat, sind aktiv und passiv wahlberechtigt und bilden zusammen ein sog. wahlberechtigtes Ensemble. Jedes angeschlossene wahlberechtigte Ensemble hat das Recht, eines seiner Mitglieder als Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden. Der Stiftungsrat kann die Mindestzahl für die Wahlberechtigung eines Ensembles bis auf höchstens 5 obligatorisch BVG-vorsorgeberechtigte Mitglieder erhöhen. Das Wahlverfahren wird vom Ensemble selbst bestimmt und durchgeführt; jedes obligatorisch BVG-vorsorgeberechtigte Mitglied hat jedoch das Recht, eine ihm bekannt gewordene Wahl innert zehn Tagen ab Kenntnisnahme beim Stiftungsrat ohne Angabe von Gründen anzufechten und die Wiederholung der Wahl unter Aufsicht des Stiftungsrates zu verlangen. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über das bei der Wiederholung der Wahl anzuwendende Verfahren; dieses wird als Anhang 2 dem Organisationsreglement beigefügt.

2.2.3.2 Die Vertretung der übrigen Vorsorgeberechtigten

Die übrigen Vorsorgeberechtigten wählen drei Vertreter in den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung der Wahl ein Reglement, das als Anhang 3 dem Organisationsreglement beigefügt wird.

Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

2.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Stiftungsratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

2.4 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident wird vom Stiftungsrat gewählt. Die genaue Anzahl der Mitglieder wird unter Beachtung von Ziff. 2.2 des Organisationsreglements durch den Stiftungsrat festgelegt.

2.5 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder und mindestens je ein Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der Freischaffenden anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

3 SITZUNGSVERFAHREN

3.1 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich.

Dabei ist insbesondere:

- vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen;
- die Jahresrechnung zu genehmigen;
- die Verzinsung der Alterskonten zu beschliessen;
- die freiwillige Teuerungsanpassung gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG zu beschliessen;
- über die Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen zu beschliessen.

Zu den Sitzungen können externe Sachverständige sowie die Vertreter der Versicherung in beratender Funktion beigezogen werden. Ständigen Einsitz hat dabei je ein Vertreter der Geschäftsführung sowie der Durchführungsstelle.

3.2 Einberufung

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten, die Geschäftsführung oder die Mehrheit der Stiftungsräte einberufen.

Die Einladung mit Traktandenliste, Berichten und Anträgen hat mindestens 10 Arbeitstage im Voraus zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Stiftungsräte kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

Eine ausserordentliche Stiftungsratssitzung kann jederzeit unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.

3.3 Vorsitz und Zirkularbeschlüsse

Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit sowie bei der Wahl des Präsidenten wird aus dem Kreis der Anwesenden ein Tagespräsident gewählt, der jedoch wie ein normales Mitglied bei Wahlen und Beschlüssen mitstimmt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt. Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren und zum Entscheid selbst nötig..

3.4 Protokollführung

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und vom Präsidenten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sind dem Stiftungsrat rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugänglich zu machen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Stiftungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

3.5 Unterschriftenregelung

Alle vom Stiftungsrat bestimmten Unterschriftsberechtigten zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

4 AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES STIFTUNGSRATS

4.1 Aufgaben

Der Stiftungsrat ist für die in Ziff. 2 sowie die im Anhang 1 aufgeführten Aufgaben zuständig.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Stiftungsräten zuweisen. Er legt die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse fest und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Er entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

4.2 Rechte

4.2.1 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über die Angelegenheiten der Pensionskasse verlangen. Entsprechende Anfragen ausserhalb von Sitzungen sind an den Präsidenten des Stiftungsrats zu richten.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Geschäftsführung und die allfälligen Vertreter der Durchführungsstelle zur Auskunft verpflichtet.

4.2.2 Medienverkehr

Der Stiftungsrat legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Behörden und Medien (insbesondere Presse, Radio, TV) Auskunft zu erteilen und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Der Stiftungsrat ist insbesondere auch berechtigt, einzelne seiner Mitglieder für die Regelung des Verkehrs mit den Behörden und Medien zu bezeichnen.

4.2.3 Berichterstattung

Die Geschäftsführung und bei Bedarf ein Vertreter der Durchführungsstelle orientieren den Stiftungsrat anlässlich der Sitzungen sowie bei Bedarf angemessen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Ereignisse, insbesondere über die finanzielle Entwicklung der Stiftung.

Ausserordentliche Vorfälle sind dem Stiftungsrat unverzüglich auf dem Zirkularweg zur Kenntnis zu bringen.

4.2.4 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Details dazu sind im Anhang 2 festgehalten.

4.3 Pflichten

4.3.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Pensionskasse in guten Treuen.

Sie haben die angeschlossenen Arbeitgeber und Destinatäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind für den Schaden verantwortlich, den sie der CAST absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

4.3.2 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der CAST betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 OR sinngemäss.

4.3.3 Diskretionspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Pensionskasse betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Stifterin der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Pensionskasse weiter. Sitzungen und Protokolle des Stiftungsrates sind vertraulich zu behandeln.

4.3.4 Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Pensionskasse stehenden Akten zurückzugeben bzw. die Daten zu löschen. Davon ausgenommen sind die Protokolle der Stiftungsratssitzungen.

5 ANLAGEAUSSCHUSS

5.1 Allgemeines

Zum Zweck der optimalen Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens wird ein Anlageausschuss eingesetzt.

5.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Anlageausschuss besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mehrheit der Mitglieder des Anlageausschusses muss dem Stiftungsrat angehören. An den Sitzungen des Anlageausschusses können auch folgende Personen teilnehmen, die über kein Stimmrecht verfügen: die extern mandatierte unabhängige Investment Controllerin wie auch die Geschäftsführung (inkl. Sekretariat) und die für die Vermögensverwaltung verantwortliche Person.

Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat, die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Anlageausschuss konstituiert sich selbst.

5.3 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung

Der Anlageausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

5.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Sofern im Anlageausschuss bloss zwei Mitglieder stimmberechtigt sind, werden Beschlüsse einstimmig gefasst.

5.5 Berichterstattung

Der Anlageausschuss führt ein Protokoll, das dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat nach Bedarf und auf Verlangen über die Anlagetätigkeit und über besondere Entscheide, die sie getroffen hat.

5.6 Aufgaben

Der Anlageausschuss setzt die vom Stiftungsrat definierte Anlagestrategie um und informiert den Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung der Anlagen. Er nimmt im Übrigen insbesondere die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund des Anlagereglements übertragen werden.

6 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse. Sie organisiert und führt die Geschäftsabwicklung sach- und zeitgemäss sowie gesetzes- und reglementskonform. Die Geschäftsführung ist für die im Anhang 1 aufgeführten Aufgaben zuständig.

Die Geschäftsführung muss über nachweislich gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen und einen einwandfreien Leumund nachweisen können.

Der Stiftungsrat bestimmt die für die Geschäftsführung der Pensionskasse verantwortliche Person oder Organisation. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat direkt unterstellt. Der Stiftungsrat erlässt für die Durchführung und deren Revision die nötigen Weisungen zu Handen der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung informiert den Stiftungsrat nach Bedarf und auf Verlangen mindestens aber anlässlich der Stiftungsratssitzungen über die ausgeführten Tätigkeiten und über besondere Entscheide, die sie getroffen hat, sowie den allgemeinen Geschäftsgang. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsführung allen Mitgliedern des Stiftungsrats unverzüglich.

7 DURCHFÜHRUNGSSTELLE

Der Stiftungsrat kann die Aufgaben der Verwaltung teilweise oder vollständig einer externen, spezialisierten Unternehmung übertragen (Durchführungsstelle). Die vom externen Anbieter wahrzunehmenden Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen sind gegebenenfalls in einem separaten Dienstleistungsvertrag zu regeln.

Der Stiftungsrat bestimmt die für die Durchführung der Administration der Pensionskasse verantwortliche Person oder Organisation.

Die Durchführungsstelle ist für die im Anhang 1 aufgeführten Aufgaben zuständig.

8 WEITERE AUSSCHÜSSE

Der Stiftungsrat kann weitere Ausschüsse bilden, die aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Mehrheit der Mitglieder dieser Ausschüsse müssen dem Stiftungsrat angehören.

Die Wahl dieser Ausschüsse erfolgt durch den Stiftungsrat, der auch deren Aufgaben festlegt. Die Amtsdauer beträgt maximal 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Ausschüsse konstituieren sich selbst. Insbesondere wählen sie aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Sofern in einem Ausschuss bloss zwei Mitglieder stimmberechtigt sind, werden Beschlüsse einstimmig gefasst.

9 INFORMATION DER DESTINATÄRE

Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über

- die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
- die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse;
- die Mitglieder des Stiftungsrats.

Weitere Informationen werden gemäss Art. 65a und 86b BVG den Destinatären zur Verfügung gestellt. Insbesondere bei einer Unterdeckung werden die Destinatäre und Arbeitgeber unverzüglich orientiert.

10 AUFBEWARUNG VON VORSORGEUNTERLAGEN

Die Vorsorgeunterlagen werden gemäss Art. 27i ff BVV2 aufbewahrt.

11 INTEGRITÄT UND LOYALITÄT IN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

11.1 Anforderungen an die Geschäftsführung

Die mit der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Personen, welche mit der Geschäftsführung betraut werden, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

11.2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Der Stiftungsrat überprüft die Integrität und Loyalität vor der Mandatsvergabe durch Nachprüfung von Referenzen und Einholung eines Strafregisterauszugs resp. eines Auszugs aus dem Handelsregister.

11.3 Vermeidung von Interessenskonflikten

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftliche Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Geschäftsführungsverträge, welche die Pensionskasse zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

11.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Damit wird sichergestellt, dass das abgeschlossene Rechtsgeschäft marktüblichen Bedingungen entspricht und über die Vergabe vollständige Transparenz herrscht.

Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft, wenn damit ein einmaliger Aufwand bzw. eine Investition von CHF 50'000.- oder höher oder ein jährlich wiederkehrender Aufwand bzw. eine jährlich wiederkehrende Investition von mehr als CHF 20'000.- verbunden ist.

Bedeutende Rechtsgeschäfte müssen durch den Stiftungsrat genehmigt werden.

Als Nahestehende gelten insbesondere der Ehemann oder die Ehefrau, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

11.5 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

a) Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;

b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;

c) Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

11.6 Abgabe von Vermögensvorteilen gemäss Art. 48k BVV 2

Die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe werden für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Pensionskasse betraut sind, eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Vermögensvorteile, welche die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erhalten haben, müssen sie zwingend der Pensionskasse abliefern.

Im Anhang 4 sind die Entschädigungen sowie die zulässigen Limiten im Zusammenhang mit Vermögensvorteilen festgehalten.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, werden beim ersten Kundenkontakt Informationen über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit einverlangt. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Pensionskasse und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

11.7 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, werden jährlich dazu aufgefordert, ihre Interessenverbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k Abs. 1 BVV 2 abgeliefert haben.

12 REVISIONSSTELLE

12.1 Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle muss unabhängig nach Art. 34 BVV2 sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

12.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft jährlich das Rechnungswesen, die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage.

Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Revisionsstelle auch, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert.

Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die Angaben nach Artikel 48l vollständig sind und vom obersten Organ kontrolliert wurden. Soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

Ist die Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise Dritten übertragen, so prüft die Revisionsstelle auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss.

Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 44 BVV 2 erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

12.3 Besondere Aufgaben bei Unterdeckung

Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 44 BVV 2 erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

13 EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE

4.1 Unabhängigkeit

Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig nach Art. 40 BVV2 sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

4.2 Aufgaben

- Die Aufgaben des Experten für die berufliche Vorsorge sind in Art. 52e BVG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt. Namentlich prüft der Experte für die berufliche Vorsorge aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbereitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über

- die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Er prüft sämtliche zur Anwendung kommenden Vorsorgepläne. Jährlich berechnet er die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung und erstellt ein versicherungstechnisches Gutachten. Er unterbreitet dem Stiftungsrat weiter Empfehlungen zur Höhe des technischen Zinssatzes, den demographischen Grundlagen, des Umwandlungssatzes und zu Massnahmen, die im Fall einer Unterdeckung zu treffen sind. Erscheint die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse gefährdet, da der Stiftungsrat die Empfehlungen des Experten nicht befolgt, meldet der Experte dies der Aufsichtsbehörde. Im Zusammenhang mit der Übernahme von Rentnerbeständen gemäss Art. 53e^{bis} BVG gibt der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde von sich aus die erforderliche Bestätigung und auf deren Verlangen den Bericht ab.

14 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DES REGLEMENTS

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren reglementarischen Bestimmungen.

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

Das Reglement und dessen späteren Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

15 ANHÄNGE

1) Zuständigkeiten für die Aufgaben der Stiftungsorgane
2) Wahl der Ensemblevertreter
3) Wahl der Vertreter der übrigen Vorsorgenehmer
4) Entschädigungen und Vermögensvorteile

ANHANG 1 zum Organisationsreglement:

ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DIE AUFGABEN

	SR (Stiftungsrat); AA (Anlageausschuss) GF (Geschäftsführung); DS (Durchführungsstelle)	SR	AA	GF	DS
1	Festlegung des Finanzierungssystems;	x			
2	Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;	x			
3	Erlass und Änderung von Reglementen;	x			
4	Kontrolle und Durchführung der Wahl in den Stiftungsrat	x		x	
5	Genehmigung der Jahresrechnung;	x			
6	Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;	x			
7	Festlegung der Organisation;	x			
8	Ausgestaltung des Rechnungswesens;	x			
9	Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;	x			
10	Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;	x			
11	Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;	x			
12	Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;	x			
13	Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;	x			
14	Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensanlage sowie die Überwachung ihrer Einhaltung gemäss separatem Anlagereglement	x			
15	Wahl des Investmentkontrollers auf Vorschlag des Anlageausschusses	x			
16	Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses gemäss Anlagereglement		x		
17	Vorschlag der Beauftragung eines Investmentkontrollers an den Stiftungsrat		x		
18	Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;	x			
19	Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.	x			
20	Vorbereitung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrats und Ausschüsse und Vollzug ihrer Beschlüsse;			x	x
21	Periodisches Reporting an den Stiftungsrat;			x	x
22	Kommunikation der Beschlüsse des Stiftungsrates an die Versicherten und Arbeitgeber;			x	x
23	Information der Versicherten;			x	x
24	Operative Leitung der Pensionskasse;			x	
25	Protokollführung an den Sitzungen des Stiftungsrates;			x	
26	Erstellen des Geschäftsberichts mit Jahresbericht und Jahresrechnung;			x	x
27	Führung des Versichertenbestandes;				x
28	Abwicklung der Wohneigentumsförderung;				x

29	Abwicklung des Verkehrs mit externen Stellen (Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde, Versicherungen, Banken etc.);	x	
30	Jährliches Einholen der Loyalitätserklärungen und Einholung über die Offenlegung der Interessensverbindungen;	x	
31	Pflege einer der Grösse und der Komplexität der Vorsorgestiftung angepassten internen Kontrolle;	X	
32	Liquiditätsplanung und -kontrolle sowie Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft;	x	
33	Bereitstellen der notwendigen Daten für die Liquiditätsplanung und Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft		x
34	Gesetzliche Aufbewahrung von Unterlagen gemäss Art. 27i BVV2.	x	

Anhang 2 zum Organisationsreglement

Reglement über das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmer der angeschlossenen Ensembles

1. Anwendungsbereich des vorliegenden Reglements

Gemäss Art. 2.2.3.1 des Organisationsreglements ist die Wahl der Arbeitnehmervertreter der angeschlossenen Ensembles durch diese selbst zu organisieren. Jedes vorsorgeberechtigte Ensemblemitglied kann jedoch diese Wahl ohne Angabe von Gründen beim Stiftungsrat anfechten. In diesem Fall ist die Wahl durch den Stiftungsrat durchzuführen.

2. Aktiv- und Passivlegitimation

Zur Einsprache berechtigt sowie wählbar und zur Wahl berechtigt sind alle im Zeitpunkt der Wahl aktiv versicherten Arbeitnehmer eines angeschlossenen wahlberechtigten Ensembles.

3. Form und Behandlung der Einsprache

3.1 Form der Einsprache

Die Einsprache kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsführung der Stiftung eingereicht werden.

3.2 Frist für die Einsprache

Eine Einsprache kann innert 10 Tagen erhoben werden. Die Frist beginnt, sobald das zur Einsprache berechtigte Ensemblemitglied von der anzufechtenden Wahl Kenntnis erlangt hat.

3.2 Behandlung der Einsprache

Die Geschäftsführung prüft die Berechtigung des einsprechenden Mitgliedes und gibt dem Präsidenten des Stiftungsrates Kenntnis von der Einsprache.

Der Name des einsprechenden Mitgliedes ist auch gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsrats vertraulich zu behandeln und wird auch dem betroffenen Ensemble nicht bekannt gegeben.

Die Geschäftsführung teilt den Mitgliedern des betroffenen Ensembles mit, dass Einsprache erhoben wurde.

4. Wahlverfahren

Die Geschäftsführung teilt den Wahlberechtigten schriftlich mit, dass eine Einsprache gegen den Wahlentscheid des Ensembles vorliegt und deshalb die Wahl durch den Stiftungsrat durchzuführen ist. Nach Eruierung eines geeigneten Wahltermins mittels Umfrage werden die Wahlberechtigten mindesten 10 Tage vor dem Wahltermin zur Wahlsitzung eingeladen.

Wahlvorschläge können durch die Wahlberechtigten vor der Sitzung oder mündlich anlässlich der Sitzung vorgetragen werden.

Die Wahl wird von einem Vertreter der Geschäftsführung oder vom Stiftungsratspräsidenten geleitet. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind stimmberechtigt.

Das Wahlresultat ist zu protokollieren und dem Stiftungsrat zur Erwahrung vorzulegen.

5. Wirkung der Wahl

Die Einsprache führt nicht zur Ungültigkeit der angefochtenen Wahl. Bis zur Erwahrung eines von der angefochtenen Wahl abweichenden Resultats durch den Stiftungsrat ist der in der angefochtenen Wahl ernannte Vertreter weiterhin berechtigt, mit vollem Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

Führt die Wahl durch den Stiftungsrat zur Wahl eines anderen Vertreters als in der angefochtenen Wahl, tritt der neu Gewählte mit Erwahrung der Wahl durch den Stiftungsrat an die Stelle des in der angefochtenen Wahl ernannten Vertreters. Stiftungsratsbeschlüsse, welche unter Mitwirkung des früheren in der angefochtenen Wahl ernannten Vertreters zustande gekommen sind, werden durch die Wahl des neuen Vertreters nicht aufgehoben. Der neue Vertreter hat jedoch das Recht, bezüglich aller entsprechenden Beschlüsse des Stiftungsrates rechtzeitig vor der ersten Sitzung nach der Erwahrung seiner Wahl einen Widererwägungsantrag zu stellen.

Anhang 3 zum Organisationsreglement

Reglement über das Verfahren zur Wahl der Vertreter der übrigen Vorsorgeberechtigten (Freischaffende) in den Stiftungsrat

1. Anwendungsbereich des vorliegenden Reglements

Nach 2.2.3.2 des Organisationsreglements ist die Wahl der drei Vertreter der übrigen Vorsorgeberechtigten vom Stiftungsrat zu organisieren. Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

2. Aktiv- und Passivlegitimation

Wählbar und zur Wahl berechtigt sind alle freischaffenden, aktiv Versicherten, die sich nach Art. 46ff. BVG der Vorsorge bei der CAST angeschlossen haben. Versicherte, die ihre Versicherung sistiert haben (beitragsfreie Weiterführung) oder lediglich provisorisch aufgenommen wurden (Beitragseingang für eine noch nicht versicherte Person) sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

3. Wahlverfahren

3.1 Vorbereitung der Wahl

Zur Wahl berechtigte Personen, die Stifterverbände und die Geschäftsführung können wählbare Personen zur Wahl vorschlagen. Die Geschäftsführung unterbreitet nach Prüfung der Berechtigung und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat die gültigen Wahlvorschläge den zur Wahl Berechtigten.

3.2 Wahlverfahren bei Vorliegen von drei Kandidaturen

Falls sich lediglich drei wählbare Personen für die zur Verfügung stehenden Sitze zur Wahl stellen, werden die Wahlberechtigten über diesen Wahlvorschlag informiert und sie werden aufgefordert, allfällige Widersprüche gegen eine oder mehrere Kandidaturen innert 30 Tagen zu erheben. Die Mitteilung an die Wahlberechtigten sowie das Erheben von Widersprüchen können auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen.

Sofern die Mehrheit der Wahlberechtigten innert Frist Widersprüche gegen eine oder mehrere Kandidaturen erhebt, schlägt die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat andere Wahlberechtigte zur Wahl vor und die Wahl wird nochmals wiederholt. Sofern die Mehrheit der Wahlberechtigten innert Frist keine Widersprüche gegen eine oder mehrere Kandidaturen erhebt, gelten die zur Wahl Vorgeschlagenen als gewählt. Die Wahl wird durch den Stiftungsrat an seiner nächsten Sitzung mit Beschluss erwahrt. Dieser Beschluss kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

3.3 Wahlverfahren bei Vorliegen von mehr Kandidaturen als Sitze zur Verfügung stehen

Falls mehr Kandidaturen vorliegen als Sitze zur Verfügung stehen, informiert die Geschäftsführung die Wahlberechtigten über die zur Wahl stehenden Kandidaten und führt unter den Wahlberechtigten eine schriftliche Wahl durch. Die Wahlzettel sind innert 30 Tagen an die Geschäftsführung zu retournieren. Die Mitteilung an die Wahlberechtigten sowie deren Stimmabgaben können auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten der eingegangenen Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Die Wahl wird durch den Stiftungsrat an seiner

nächsten Sitzung mit Beschluss erwahrt. Dieser Beschluss kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

4. Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während laufender Amtsdauer aus dem Kreis der wählbaren Vorsorgeberechtigten aus oder tritt es aus anderen Gründen aus dem Stiftungsrat aus, so führt die Geschäftsführung zur Neubesetzung des freigewordenen Sitzes eine Ersatzwahl durch, welche sich sinngemäss nach dem Verfahren gemäss Ziff. 3 richtet.

ANHANG 4 zum Organisationsreglement:

ENTSCHÄDIGUNGEN / VERMÖGENSVORTEILE

1. ENTSCHÄDIGUNGEN

1.1. Sitzungsentschädigung / Taggeld pro Tag

Stiftungsrat, Ausschuss des Stiftungsrates und gleichgestellte Sitzungen:

- Die Entschädigung der Stiftungsratspräsidenten beträgt jährlich pauschal CHF 10’000.-. Diese Entschädigung deckt die ordentlichen statutarischen Aufgaben als Präsident. Für vom Stiftungsrat beschlossene weitere Aufgaben kann er höchstens nach den gleichen Ansätzen wie die Geschäftsführung entschädigt werden.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter CHF 100; Freischaffende CHF 500.-
- Bahnbillett 2. Klasse (Halbtax); Autoentschädigung CHF 0.70/km; anderer Transport mit Begründung.

1.2. Entschädigung für andere Arbeitsleistungen

Der Stundenansatz für andere Arbeitsleistungen beträgt je nach Auftrag CHF 75.- bis CHF 200.-.

1.3. Übernachtungen

Nur mit Begründung, maximal CHF 200.- inkl. Frühstück.

1.4. Konsumation

Für Sitzungen nach Ziff. 1.1 gehen die Konsumation während der Sitzungen sowie ein gemeinsames Mittagessen zu Lasten der Pensionskasse.

1.5. Andere Auslagen

Für andere Auslagen wie Telefongespräche, Porti, Materialbeschaffung, Literatur, externe Schulungen etc. muss vorgängig Rücksprache mit dem Stiftungsrat genommen werden.

2 VERMÖGENSVORTEILE

2.1 Unzulässige Vermögensvorteile

a. Geldleistungen wie Bargeld oder Gutscheine, die den Wert von CHF 200.- pro Fall übersteigen.

b. Kick-backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen.

2.2. Zulässige Gelegenheitsgeschenke

a) Geschenke im Wert von höchstens CHF 200.- pro Fall und CHF 1'000.- pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'000.- sowie übliche Geschenke. Geschenke über diesen Limiten können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird.

b) Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke gelten Einladungen zu Essen, sowie Einladungen zu Veranstaltungen, sofern diese im Rahmen von offiziellen Einladungen an Kundengruppen (wie Grosskunden) erfolgen und Geschenke, die an Kundengruppen abgegeben werden (z. B. kleinere Weihnachtsgeschenke). Bargeldbeträge sind dabei explizit keine Bagatellgeschenke.

2.3. Weitere Vermögensvorteile

Alle weiteren Vermögensvorteile sind zwingend der Pensionskasse abzuliefern.